

Antrag

der Abgeordneten Hans Wallow, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Marliese Dobberthien, Renate Jäger, Ilse Janz, Horst Jungmann (Wittmoldt), Dr. Hans-Hinrich Knaape, Dr. Klaus Kübler, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Christoph Matschie, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Gerhard Neumann (Gotha), Rolf Schwanitz, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Günter Verheugen, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Einflußnahme der Bundesregierung auf Rundfunksendungen

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist anerkannt, daß die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung nicht nur zulässig, sondern auch notwendig ist, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten (siehe das Urteil vom 2. März 1977, BVerfG 63, S. 243). Die zulässige Öffentlichkeitsarbeit umfaßt, daß die Regierung ihre Politik darlegen und erläutern darf. Insbesondere muß es der Regierung erlaubt sein, unpopuläre Maßnahmen, etwa im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die im allgemeinen Interesse geboten erscheinen, mit Hilfe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit offenzulegen und zu erläutern.

Die zulässige Öffentlichkeitsarbeit findet jedoch dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt. Dieses ergibt sich daraus, daß es staatlichen Organen im Hinblick auf einen freien und offenen Prozeß der Meinungsbildung bei allen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Chancengleichheit der Parteien und Wahlbewerber verboten ist, sich in amtlicher Funktion, vor allem vor Wahlen, mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen.

Entgegen diesem Verbot bedient sich die Bundesregierung seit Jahren verdeckter Informationsmittel im Bereich der elektronischen und Printmedien, um die Auffassung der Opposition zu bekämpfen (siehe hierzu die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD – Drucksache 12/6684 – sowie die Antwort der Bundesregierung – Drucksache 12/7027). Neben den klassischen Printmedien, den Hintergrunddiensten, nutzt die Bundesregierung zunehmend die elektronischen neuen Medien und läßt von privaten Agenturen auf privater Basis gegen Entgelt sendefertige Beiträge pro-

duzieren und vertreiben, die kostenlos privaten, aber auch öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Ausstrahlung angeboten werden. Im Jahre 1993 wurden mit 1 545 000 DM 2 860 Sendeminuten (960 Rundfunkbeiträge) finanziert. In der Jahreskonzeption sind für 1994 vorgesehen:

1. Produktion und Vertrieb von 384 Kommentaren durch zwei Agenturen für Rundfunkveranstalter,
2. Produktion und Vertrieb von 480 Kommentardiensten an Zeitungsredaktionen durch zwei Agenturen.

Diese Kommentare sind nachweislich regierungsfreundlich und oppositionskritisch. Die Kommentatoren sind durch die Finanzierung regierungsabhängig. Durch Mitarbeiter der Regierung erhalten sie Informationsmaterial und Themenvorschläge. Der Regierungssprecher bestätigte in der Bundespressekonferenz am 22. März 1994 (Nr. 29/94), daß die Kommentare nach der Verbreitung kontrolliert werden. Eine andere Praxis ist auch nicht möglich, da die BHO eine Prüfung der finanzierten Dienstleistungen vorschreibt.

Kommentare als subjektive Bewertungen der Politik sind alleinige Aufgabe des unabhängigen Journalismus. Die Regierung eines demokratischen Verfassungsstaates darf durch Finanzierung auf den Kernbereich des Journalismus, die Kommentierung der Politik, keinen Einfluß nehmen.

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Praxis der Bundesregierung stellt eine unlautere Überschreitung der rechtlich festgesetzten Grenze ihrer Öffentlichkeitsarbeit dar:

1. Die schon im legalen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorhandenen Vorteile einer Regierung gegenüber der Opposition werden in unzulässiger Weise ausgeweitet; die als neutral getarnten regierungsfreundlichen und oppositionskritischen Kommentare müssen eingestellt werden.
2. Die Regierung verstößt gegen den Grundsatz, daß die Funktionen der Presse nicht vom Staat wahrgenommen werden dürfen. Die Bereitstellung von teils nicht eindeutig als Regierungsmaterial erkennbaren PR-Sendungen für den redaktionellen Teil von Programmen stellt das in § 7 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen in Frage, dessen Sinn es ist, die Authentizität dieser Sendungen zu gewährleisten und ihren Mißbrauch als Mittel der Manipulation der öffentlichen Meinung zu verhindern.

Mit ihren aus Steuergeldern bezahlten Kommentardiensten im Bereich der elektronischen und Printmedien verstößt die Bundesregierung gegen das Öffentlichkeitsurteil vom

2. März 1977, gegen das „Spiegel“-Urteil vom 5. August 1966 zur Funktion der Presse (BVerfG 20, S. 162 ff.), gegen den Rundfunkstaatsvertrag, das Wettbewerbsrecht und die Bundeshaushaltsordnung.

- B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diese rechtswidrige Praxis der Öffentlichkeitsarbeit mit ganz oder teilweise geförderten Kommentardiensten sofort einzustellen.

Bonn, den 27. April 1994

Hans Wallow
Hans Gottfried Bernrath
Lieselott Blunck (Uetersen)
Dr. Marliese Dobberthien
Renate Jäger
Ilse Janz
Horst Jungmann (Wittmoldt)
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Dr. Klaus Kübler
Dr. Uwe Küster
Eckart Kuhlwein

Dr. Elke Leonhard-Schmid
Christoph Matschie
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Gerhard Neumann (Gotha)
Rolf Schwanitz
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Dr. Peter Struck
Margitta Terborg
Günter Verheugen
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

